

Papst Innocenz III. im Jahre 1216 die Ehen bis in die 4te Generation verbot, so daß selbst Personen, deren Urgroßältern Geschwister waren, sich nicht heirathen dürfen, wenn ferner nach langen Kämpfen und theologischen Streitigkeiten es im 11. Jahrhundert endlich gelang, den Priestern die Ehelosigkeit aufzuerlegen, und dieses strenge Verbot später wiederholt wurde, so sind dieß Punkte, welche man einer Kirche, die von ihrer Zweckmäßigkeit überzeugt ist, wohl lassen kann. Allein sie liegen dem Staatszwecke so fern, daß der Staat unmöglich sich bewogen finden kann, ihnen auch seinen Arm zu leihen, und das Werkzeug zu sein, um sie noch besonders einzuschärfen. Dagegen ist er diesen Schutz jeder anerkannten Kirche schuldig, daß er ihr gestattet, ihre eigenen geistlichen Mittel zu gebrauchen, um ihren Grundsätzen Achtung zu verschaffen. Nach diesen allgemeinen Ansichten hat nun auch die neuere Gesetzgebung in anderen deutschen Staaten sich gebildet. Das allgemeine preussische Landrecht, Th. II. Tit. 1. Abschn. 1. §. 11. setzt fest: „In wie fern katholische Glaubensgenossen in den durch die Landesgesetze erlaubten Fällen die Dispensation der geistlichen Obern nach den Grundsätzen ihrer Religion nachzusuchen haben, bleibt den Gewissen derselben überlassen.“ Das österreichische Recht aber sagt darüber Folgendes: „Ehehindernisse können sich entweder 1) auf die rechtliche Gültigkeit des Ehevertrags, oder 2) bloß auf die moralische Beschaffenheit desselben, oder 3) auf das Sacrament der Ehe und dessen Wirkungen beziehen. jene, welche den Ehevertrag rechtlich ungültig machen sollen, also eigentlich die trennenden Ehehindernisse, gehören in das Gebiet der Staatsgewalt, und die Kirche kann nur mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung derselben dergleichen Hindernisse anordnen, weil der Ehevertrag in rechtlicher Hinsicht bloß vom Staate seine Bestimmung erhält.“ Aus dem Gesagten folgt, daß die bloß kanonischen trennenden Ehehindernisse, die nämlich in dem gemeinen kanonischen Rechte enthalten, in unser Ehegesetz aber nicht aufgenommen worden sind, nach dem Sinne desselben, selbst in Absicht auf die Materie des Sacraments, keine Wirkung mehr haben. Daher wurde verordnet, daß, wenn Personen eines zu zärtlichen Gewissens in einem durch das Ehepatent nicht verbotenen Grade die kirchliche Dispens ansuchen, solche von den Bischöffen allezeit, ohne sie je abzuschlagen, und unentgeltlich ertheilt werden solle (Verordnung vom 6. März 1783), überdieß auch durch eine andere Verordnung die Meinung, als ob die durch das Ehepatent aufgehobenen Disciplinarsakungen des geistlichen Rechtes bloß in Rücksicht auf die Gültigkeit des Contractes aufgehoben wären, hingegen in Beziehung auf das Sacrament noch immer bestünden, ausdrücklich als ein Irrthum erklärt, endlich in dem für Ostgalizien erlassenen Hofdecret vom 16. October 1800 bestimmt angezeigt, daß in Rücksicht jener Hindernisse, die bloß kirchlich und in das bürgerliche Recht nicht aufgenommen sind, die Parteien keiner Dispensation bedürfen. Zur Beruhigung des Gewissens der Parteien pflegen aber die Seelsorger doch die Dispens vom Ordinariate zu bitten, welche auch stets ohne Anstand bewilligt wird. Wenn

diese Grundsätze im achtzehnten Jahrhundert in Beziehung auf rein katholische Ehen in den Nachbarstaaten aufgestellt wurden, so wird man es nicht unangemessen finden, im neunzehnten Jahrhundert in einem Staate wie Sachsen in Betreff gemischter Ehen gleichen Grundsätzen zu folgen. Man glaube ja nicht, — und ich muß, um einem harten Mißverständnis zu begegnen, auf diesen schon von Sr. königl. Hoh. sehr treffend bemerkten Umstand nochmals aufmerksam machen — daß nach dem Gesekentwurfe katholische Geistliche gezwungen werden sollen, Ehen, welchen ein kanonisches Hinderniß entgegensteht, zu copuliren oder zu deren Eingehung sonst mitzuwirken. Nein! sie können sich an die Vorschriften des kanonischen Rechts halten und deren Befolgung verlangen; man wird es ehren, wenn sie diese ihre kirchliche Obliegenheit erfüllen; nur zu einer vollkommenen Rechtspflicht im Sinne des Civilrechts soll diese kirchliche Obliegenheit nicht gestempelt werden. Es ist also keinesweges ein Gewissenszwang in dem Gesekentwurfe enthalten.

Bischof Mauer mann: Ich muß allerdings gestehen, daß in Oesterreich jenes Gesetz, welches ein Josephinisches gewesen, existirt hat, von dem gegenwärtigen Kaiser aber wieder aufgehoben worden ist. Jetzt kann dort nur der Bischof dispensiren, keinesweges aber dazu gezwungen werden, also möchte jenes Gesetz so viel als gar nichts beweisen. Was Preußen anlangt, so ist dort ebenfalls die Priesterehe nicht gestattet; eben darum, weil der Staat die Kirche zu schützen hat. Eine dergleichen eingegangene Ehe würde auch Seiten der katholischen Kirche nun und nimmermehr anerkannt werden.

Prinz Johann: Im Allgemeinen bin ich mit den von dem königl. Hrn. Commissar über die Stellung der Kirche zum Staate aufgestellten Grundsätzen einverstanden. Bei der Ehe aber müssen Staat und Kirche mit einander Hand in Hand gehen. Ich würde daher allerdings gewünscht haben, die Grundsätze der Kirche auch in dem neuen Gesetze ausdrücklich wieder anerkannt zu sehen. Indes, wenn man nur nach dem Vorschlage der Deputation den §. 62. des Mandats von 1827 in Kräfte erhält, so werden auch künftig fast dieselben Grundsätze fortbestehen, welche nach dem erwähnten Gesetze galten.

Der königl. Commissar D. Hähnel: In Bezug auf die Aeußerungen des Hrn. Bischofs müsse er noch bemerken, daß in Oesterreich außer der Verordnung von 1783 auch noch das erwähnte Hofdecret für Ostgalizien im Jahre 1800 erlassen worden sei. Eine entgegengesetzte Bestimmung sei ihm unbekannt. Die Josephinische Gesetzgebung mache es aber sogar den Bischöffen zur Pflicht, Dispensation zu ertheilen, davon enthalte der vorliegende Gesekentwurf nichts. Endlich werde sich auch bei §. 4. zeigen, daß der Gesekentwurf für die katholischen Geistlichen nicht so große Bedenklichkeiten enthalte, als man darin zu finden glaube. Denn wenn auch z. B. ein katholischer Geistlicher sich trauen lassen wolle, würde nicht so ohne Weiteres ein protestantischer Geistlicher die Trauung verrichten können, sondern erst die Genehmigung des Cultministerii dazu einholen müssen, welche dann